

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 75 (2004)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Patientenverfügung : nicht rechtlich bindend, aber eine Hilfe für Ärzte und Angehörige : der Wille geschieht nur, wenn er schriftlich bestätigt wird  
**Autor:** Rizzi, Elisabeth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-804427>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Patientenverfügung: Nicht rechtlich bindend, aber eine Hilfe für Ärzte und Angehörige

# Der Wille geschieht nur, wenn er schriftlich bestätigt wird

■ Elisabeth Rizzi

**Rechtlich verbindlich ist eine Patientenverfügung nicht. Trotzdem lohnt es sich, Angehörigen, Nahestehenden und Ärzten rechtzeitig die Behandlungswünsche für das Lebensende mitzuteilen und diese regelmässig zu aktualisieren.**

In Würde zu sterben, wer wünscht sich das nicht? Oft kommt der Tod aber zu einem Moment, in dem die betroffene Person ihre Vorstellungen nicht mehr selbst mitteilen kann, sei es, weil sie zu schwer verletzt, krank oder dement ist. Angehörige und Ärzte sind in solchen Fällen meist hilflos.

Denn sie wissen nicht, ob lebensverlängernde Massnahmen und Medikationen erwünscht sind, Behandlungen unterlassen werden sollen oder ob die Schmerzmittelgabe stark erhöht werden darf, was das Leben verkürzen könnte.

Wer seinen Willen in einer Patientenverfügung niederschreibt, so lange er zurechnungsfähig ist, kann eine solche Situation verhindern.

Viele Organisationen stellen dafür kostenlose Vorlagen zur Verfügung, etwa Caritas, die Ärztereinigung FMH, der Dialog Ethik etc. In den meisten Vorlagen müssen die Unterzeichner eine Stellungnahme abgeben zur Unterlassung von Behandlungen im Endstadium einer Krankheit, zur Schmerzbehandlung sowie zu Organentnahme und Autopsie.

## Jederzeit widerrufbar

Rechtlich verbindlich ist keines der Formulare. Dies hat verschiedene Gründe. Entscheidend ist vor allem die Tatsache, dass eine Patientenverfügung jederzeit widerrufen werden kann. Ein solches Papier wird in der Regel zu einem Zeitpunkt verfasst, in dem die unterzeichnende Person nur über einen späteren Zustand mutmassen kann. Trifft dieser dann tatsächlich ein, kann sich die Meinung des Patienten ändern. Diese sollte auch respektiert werden.

Problematisch ist ein Verfügungstext auch, wenn er zu allgemein gehalten ist, beispielsweise die Aussage: «Ich will nicht an Schläuche gehängt werden.» Bei derartigen Formulierungen können Zweifel darüber entstehen, ob der Patient bei der Abfassung seines Willens genügend über die Behandlungsmöglichkeiten informiert gewesen ist.

Als weitere Schwierigkeit ist der unprognostizierbare Krankheitsverlauf zu sehen: In manchen Fällen kann keine hundertprozentige Garantie gegeben werden, dass ein Bewusstseinsverlust irreversibel ist.

## Kein Freipass für Organhandel

Obwohl die Patientenverfügung keinen juristisch verbindlichen Charakter besitzt, ist sie dennoch eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die medizinische Versorgung. So befolgen Ärzte in der Regel die «Medizinisch-

ethischen Richtlinien für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerstgeschädigter Patienten», welche die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften verfasst hat.

In diesen heisst es: «Liegt dem Arzt eine Patientenverfügung vor, die der Patient in einem früheren Zeitpunkt als Urteilsfähiger abgefasst hat, so ist diese verbindlich; unbeachtlich sind jedoch Begehren, die dem Arzt ein rechtswidriges Verhalten zumuten oder den Abbruch lebenserhaltender Massnahmen verlangen, obwohl der Zustand des Patienten nach allgemeiner Erfahrung die Wiederkehr der zwischenmenschlichen Kommunikation und das Wiedererstarben des Lebenswillens erwarten lässt.»

## Regelmässig aktualisieren

Eine Patientenverfügung ist also weder Freipass für Ärzte zu einem unüberlegten Behandlungsabbruch und einer Organentnahme noch Druckmittel für suizidwillige Patienten. Aber sie kann dazu beitragen, so würdig wie möglich zu sterben. In diesem Sinn wird die Gültigkeit des mutmasslichen Willens am besten durch ein regelmässiges Aktualisieren der Patientenverfügung bestätigt. Wird die Patientenverfügung ausserdem mit dem Hausarzt oder einem anderen behandelnden Arzt besprochen, so steigt die Wahrscheinlichkeit für deren Befolgung zusätzlich. ■